

Rückkauf Freizügigkeitspolice

Versicherte Person

Police Nr.

Anrede

Frau

Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

seit, Datum

E-Mail

Telefon

Neue Arbeitsstelle

Haben Sie eine neue Arbeitsstelle in der Schweiz?

Ja, ich habe eine neue Arbeitsstelle

Nein, ich habe keine neue Arbeitsstelle

Übertritt

Neue Vorsorgeeinrichtung

Vorsorgeeinrichtung

Name der Vorsorgeeinrichtung

Zusatzname

Adresse

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Kontoangaben und Vertragsnummer

IBAN-Nr.

Konto-Nr.

Referenz-Nr.

Vertrag-Nr.

Angaben zum neuen Arbeitgeber

Name des neuen Arbeitgebers

Adresse

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Unterlagen

Angehängte Dokumente:

Vorsorgeleistung

Ich möchte eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto eröffnen resp. meine Austrittsleistung auf eine bereits bestehende Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Erforderliche Unterlagen: Falls möglich bitten wir Sie eine Kopie des Freizügigkeitsantrages beizulegen.

Name

Bank/Post (Name, Adresse)

IBAN-Nr.

Zusätzliche Freizügigkeitseinrichtung erfassen

Name

Bank/Post (Name, Adresse)

IBAN-Nr.

Ich möchte eine Barauszahlung...

...weil ich eine selbständige Tätigkeit im Hauptberuf aufnehme und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe.

Erforderliche Unterlagen: Bitte die Bestätigung der AHV Ausgleichskasse nachreichen. Ihre zuständige AHV Ausgleichskasse finden Sie unter www.ausgleichskasse.ch. Sie können die Dokumente am Ende dieses Formulars als Datei anhängen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbstständigkeit im Haupterwerb gestellt werden muss.

...weil ich die Schweiz/Liechtenstein definitiv verlasse.

Erforderliche Unterlagen: Bitte die Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde (Schweiz/Liechtenstein) und die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern beilegen. Bei Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA ist der Nachweis der Sozialversicherungspflicht nicht erforderlich. Das entsprechende Formular erhalten Sie direkt bei www.verbindungsstelle.ch. Sie können die Dokumente am Ende dieses Formulars als Datei anhängen.

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken (CHF). Einzig in Länder mit der Landeswährung EUR, GBP und USD wird in der entsprechenden Landeswährung ausbezahlt.

...weil ich Grenzgänger bin und meine Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein definitiv aufgebe.

Erforderliche Unterlagen: Bitte die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern beilegen. Das entsprechende Formular erhalten Sie direkt bei www.verbindungsstelle.ch. Sie können die Dokumente am Ende dieses Formulars als Datei anhängen.

...weil meine Austrittsleistung kleiner als mein Jahresbeitrag ist (Geringfügigkeit der Austrittsleistung).

...weil ich eine volle IV-Rente beziehe (Bestätigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder Kopie Rentenverfügung beilegen).

Auszahlung der Altersleistung

Ich möchte die Auszahlung der Altersleistung

Hinweis: Maximal 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters möglich (Art. 16 Abs 1 FZV).

Bemerkungen bei Aufteilung der Freizügigkeitsleistung auf zwei Stiftungen

Zahlungsverbindung

Bank/Post, Name, Filiale

PLZ, Ort

Konto-Nr.

Referenz-Nr.

IBAN-Nr.

SWIFT/BIC-Code

Kontoinhaber

Name

Vorname

Strasse & Nr.

PLZ, Ort

Ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant?

Nein

Ja

Per wann?

Steuerliche Aspekte bei einer Barauszahlung

Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2. Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennt die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen. Die Verantwortung für die steuerlichen Folgen des Kapitalbezugs trägt in jedem Fall die versicherte Person.

Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:
Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht, und dass sie im Falle einer Barauszahlung (mit Ausnahme der Geringfügigkeit der Austrittsleistung) nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.
Für ledige, geschiedene oder verwitwete Personen ist bei einer Barauszahlung zwingend ein Zivilstandsnachweis im Original erforderlich.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bei einer Barauszahlung ist eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin im Original zwingend erforderlich. Die Beglaubigung ist von einem Notar, vom Beglaubigungsbüro der Gemeinde- oder der Staatskanzlei des Wohnortes bzw. –kantons oder von einer gleichwertigen amtlichen Stelle vornehmen zu lassen. Von einer General- oder Hauptagentur von Helvetia vorgenommene Echtheitsprüfungen von Unterschriften werden ebenfalls als gleichwertig akzeptiert. Die Unterschrift darf erst in Anwesenheit der beglaubigenden Person geleistet werden. Die Vorlage eines mit Unterschrift versehenen Reisepasses oder einer Identitätskarte ist erforderlich.

Ort und Datum

Unterschrift Ehegatte / Ehegattin resp. eingetragene/r Partner/in

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin resp. des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin im Original:
